

Bavar.

Herbst

2535 9<sup>s</sup>

<36636792130018

<36636792130018

Bayer. Staatsbibliothek

Statuten des  
Turner Alpen-Kränzchen  
a. B.



München  
gegründet 1872.  
3a

# Statuten

des

## Turner-Alpen-Kränzchen (Anerkannter Verein).

---

Gegründet 1872.



Beigefasst in der General-Versammlung vom 2. Januar 1892.  
Ergänzt in der Vereins-Versammlung vom 3. März 1892.



München.

Ernst Stahl'sche Buchdruckerei (J. Zauber).  
1892.



§ 1.

Der Verein führt den Namen  
„Turner-Alpen-Kränzchen“ (a. B.)  
und hat seinen Sitz in München.

§ 2.

Zweck des Vereins ist: Den Alpinismus  
und die Touristik, sowie die Kenntniß der Alpen  
zu fördern und zu verallgemeinern.

§ 3.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes  
dienen vorzugsweise:

1. Gesellige Zusammenkunft;
2. Abhaltung von Vorträgen;
3. Sammlung von Fachliteratur, Karten,  
Skizzen u. und damit Erweiterung der  
Vereins-Bibliothek;
4. Förderung aller dem Vereinszwecke dienen-  
den Unternehmungen.

§ 4.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus Ehren-Mitgliedern.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist vorzugsweise auf Alpenfreunde beschränkt; dieselben müssen unbescholtenen Rufes sein und das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Das Aufnahms-Gesuch ist schriftlich beim Vorstande des Vereins einzureichen und ist in demselben die Kenntnißnahme bezw. Anerkennung der Statuten eigens zu bemerken.

Die etwaige Abweisung des Aufnahms-Gesuches erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Zu Ehren-Mitgliedern ernennt die General-Versammlung nach Vorschlag des Ausschusses solche Männer, welche sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5.

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, durch Streichung aus den Listen, durch Ausschluß aus dem Vereine oder durch den Tod.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen, doch haftet das betreffende Mitglied für etwaige Beitrags-Rückstände bis dahin.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt bei grober Verletzung der Satzungen oder Vereins-Interessen, bei einem dem Gesellschaftsfinne zuwiderlaufenden Benehmen innerhalb des Vereins, sowie bei Verübung unehrenhafter Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins.

Jeder einzelne Fall unterliegt der Beurtheilung des Schiedsgerichtes, zu welchem die den Verein vertretenden zwei Mitglieder vom I. bezw. II. Vorstande gewählt werden.

Ausgeschlossene Mitglieder können nie wieder aufgenommen werden.

In allen Fällen verliert das Mitglied als solches seine Ansprüche und Rechte zu Gunsten des Vereines unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche als Gläubiger desselben.

§ 6.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Aufnahmegebühr von M 6.— zu entrichten, wogegen demselben die Mitgliedskarte sowie das Vereinszeichen verabfolgt wird.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft soll das Vereinszeichen an den Verein zurückgeliefert werden; keinesfalls ist der Betreffende nachher noch berechtigt, dasselbe öffentlich zu tragen.

Der Jahresbeitrag beträgt *M.* 6.— und ist in vier Quartals-Raten von je *M.* 1.50 im Voraus zahlbar.

Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet und haftet derselbe für seine Verbindlichkeiten mit dem gesammten Vereinsvermögen.

Ein Mitglied, dessen Beitrags-Rückstände zwei Quartals-Raten überschreiten, wird vom Kassier zur Zahlung aufgefordert.

Leistet derselbe einer wiederholten Aufforderung keine Folge, so erfolgt dessen Streichung aus der Mitgliederliste und kann dasselbe nur durch Beschluß einer Vereinsversammlung, sowie durch Nachzahlung aller Rückstände bis dahin wieder aufgenommen werden.

Ehren-Mitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

### § 7.

Alle aus dem Vereinsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten werden endgültig von einem Schiedsgerichte geschlichtet.

Jeder der streitenden Theile wählt hiezu zwei Schiedsrichter und diese einen Obmann aus den Mitgliedern.

Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einstimmig einigen, so entscheidet das Loos unter den beiderseits vorgeschlagenen.

Eine Berufung gegen den Beschluß des Schiedsgerichtes findet nicht statt. Das Schiedsgericht faßt seine Beschlüsse mit Stimmen-Mehrheit.

Sollte das Schiedsgericht auf Ausschluß erkennen, so muß dieses Erkenntniß durch den Ausschuß der nächsten Vereinsversammlung zum Beschlusse darüber vorgelegt werden.

### § 8.

Die Organe des Vereins sind:

Der Ausschuß;

die General-Versammlung;

die Vereins-Versammlung.

### § 9.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jeden Jahres.

Die Leitung der laufenden Geschäfte und Vereins-Angelegenheiten obliegt dem jährlich im Januar in der ordentlichen Generalversammlung zu wählenden Ausschusse, bestehend aus:

- I. Vorstand und II. Vorstand;
- I. Schriftführer und II. Schriftführer;  
Kassier;
- I. Bücherwart und II. Bücherwart;  
drei Beisitzer.

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder.

Beim Ausscheiden von Ausschußmitgliedern hat in der nächsten Vereinsversammlung eine provisorische Neuwahl für dieselben stattzufinden, welche der Bestätigung bezw. Abänderung durch die nächste General-Versammlung unterliegt.

Jedes Ausschuß-Mitglied hat vor Niederlegung seines Amtes Rechenschaft über seine Thätigkeit zu geben.

§ 10.

Der Ausschuß besorgt und leitet die laufenden Geschäfte.

Anschaffungen und Bestellungen, welche den Betrag von *M* 25.— überschreiten, unterliegen dem Beschlusse der Vereins- bezw. der General-Versammlung.

Der I. Vorstand und in dessen Verhinderung der II. Vorstand überwacht die Regelmäßigkeit des Geschäftsganges.

Die Schriftführer haben die laufenden Korrespondenzen, die Protokolle der Vereins-

und General-Versammlungen zu führen und in der ordentlichen General-Versammlung Jahres-Bericht zu erstatten.

Der Kassier führt die Kassa, gibt bei jeder Vereinsversammlung Rechenschaft, sowie bei der ordentlichen General-Versammlung Bericht über den Stand des Vereins-Vermögens, dessen Richtigkeit die jeweils ernannten Kassen-Revisoren zu konstatiren haben.

Die Bücherwarte überwachen und konserviren die Bibliothek und Sammlungen und haben darüber genaues Inventar-Verzeichniß zu führen.

Die Beisitzer übernehmen die Ausführung der ihnen überwiesenen Referate und können sich hierzu durch weitere geeignete Mitglieder cooptiren.

§ 11.

Nach Außen wird der Verein in jeder Beziehung durch zwei Ausschuß-Mitglieder, nämlich durch den I. Vorstand mit einem anderen Ausschuß-Mitgliede, in dessen Verhinderung durch den II. Vorstand mit einem anderen Ausschuß-Mitgliede vertreten.

Insbefondere Verträge jeder Art, sowie Vollmachten für dritte Personen bedürfen zu

ihrer Rechtsverbindlichkeit der Fertigung durch zwei derart berufene Vertreter des Vereines.

Dieselben legitimiren sich durch einen beglaubigten Auszug aus dem ihre Wahl betreffenden Protokolle und durch die diesbezügliche Legitimations-Statuten-Bestimmung.

### § 12.

Zur Zuständigkeit der General-Versammlung gehören:

1. Die Wahl des Ausschusses,
2. die Prüfung der Rechenschafts-Ablegung der Ausschuß-Mitglieder und Decharge-Ertheilung,
3. Kauf- und Verkaufs-Angelegenheiten von Immobilien,
4. Aenderung der Statuten.

Die ordentliche General-Versammlung wird im Januar jeden Jahres abgehalten; dieselbe vollzieht die Neuwahl des Ausschusses, prüft und verbescheidet den Jahres- und Kassa-Bericht.

Die Tagesordnung jeder General-Versammlung ist 14 Tage vor Abhaltung jedem Mitgliede schriftlich bekannt zu geben und müssen alle Anträge hiezu 3 Wochen vorher dem Ausschusse schriftlich eingereicht werden.

### § 13.

Der Ausschuß kann jederzeit eine außerordentliche General-Versammlung einberufen und ist hiezu verpflichtet, wenn mindestens zehn Vereins-Mitglieder einen desfalligen motivirten Antrag schriftlich einbringen.

Die Protokolle der General-Versammlungen werden vom I. Vorstande bezw. II. Vorstande, 2 Ausschuß-Mitgliedern und 2 sonstigen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

### § 14.

Die Vereinsversammlung findet jeden ersten Gesellschaftsabend des Monats statt; fällt auf diesen ein Feiertag, so wird dieselbe am nächstfolgenden Gesellschafts-Abend abgehalten.

Zu ihrer Zuständigkeit gehören alle nicht speziell der General-Versammlung vorbehaltenen Gegenstände, insbesondere Beschlußfassung in allen speziellen Vereins-Angelegenheiten, wie Material- und Inventar-Anschaffungen, Abhaltung von Vergnügungen, ferner über Vorschlag und Aufnahme, sowie Ausschluß von Mitgliedern.

Bei Vorschlag eines Mitgliedes kann die Abstimmung über dessen Aufnahme erst in der nächstfolgenden Vereinsversammlung stattfinden.

Siegt der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes vor, so sind die Mitglieder 8 Tage vor der Vereinsversammlung davon in Kenntniß zu setzen.

Alle eingehenden Correspondenzen sind der Vereinsversammlung vorzulegen.

Die Protokolle der Vereinsversammlung werden vom I. Vorstand bezw. II. Vorstand, einem Ausschuß-Mitgliede und einem anderen anwesenden Mitgliede unterzeichnet.

#### § 15.

Der jede Woche stattfindende Gesellschafts-Abend dient mit Ausnahme des Tages der Vereins- bezw. General-Versammlung dem geselligen Verkehre.

#### § 16.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

Zur Stimmen-Abgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

Die Ausschuß-Wahl erfolgt durch Stimmen-Mehrheit und wird durch Stimmzettel vollzogen.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Ballotage und gilt der Angemeldete

als aufgenommen, wenn  $\frac{8}{10}$  weiße Kugeln für ihn abgegeben werden.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt ebenfalls durch Ballotage und entscheidet darüber die Mehrheit der abgegebenen Kugeln.

Außerdem werden die für alle Vereinsmitglieder bindenden sonstigen Beschlüsse durch Stimmen-Mehrheit gefaßt.

Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet in allen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 17.

Änderungen der Statuten können nur in einer General-Versammlung, in der mindestens die Hälfte der gesammten Mitglieder anwesend ist, mit einer Majorität von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Ist die vorgeschriebene Zahl von Stimmen nicht anwesend, so ist eine weitere General-Versammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch einfache Stimmen-Mehrheit beschlußfähig ist; doch muß das Letztere in der Einberufung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

#### § 18.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einstimmigen Beschluß einer außer-

ordentlichen General-Versammlung, in welcher Dreiviertel der Mitglieder erschienen sind, erfolgen.

In diesem Falle wird nach erfolgter Liquidation das vorhandene Vereinsvermögen einem anderen alpinen Zwecke zugewendet, über welchen die Generalversammlung mit Stimmen-Mehrheit Beschluß faßt.

Die Vereinsstatuten vom 25. Januar 1892 sammt den vorstehenden Abänderungen dieser Statuten vom 3. ds. Mts. werden nach dem Gesetze vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr., anerkannt.

München, am 18. März 1892.

Königliches Landgericht München I.  
Braun.

**Ausschußmitglieder**  
 des  
**Turner-Alpen-Kränzchen München**  
 (a. D.)  
 für das Jahr 1892.

I. Vorstand . . . . .	Herr	J. Böcklein.
II. Vorstand . . . . .	"	H. Meuser.
I. Schriftführer . . . . .	"	S. Heinlein.
II. Schriftführer . . . . .	"	Ph. Kugler.
Kassier . . . . .	"	U. Feiblein.
Materialverwalter . . . . .	}	" R. Günthner.
		" J. Schmiedt.
Beisitzer . . . . .	}	" K. Babenstuber.
		" J. Puchner.
		" E. Mennet.

**Ehrenmitglieder.**

- Zugang:
1. Johannes, Bernhard, K. K. Hofphotograph, Meran, 1873.
  2. Trautwein, Theodor, fgl. Sekretär, München, 1882.

# Mitglieder.

Stand am 1. Mai 1892.

	Zugang:		Zugang:
1. Alberstötter, Hans, Stadtbanamtsoffiziant, München,	1892.	30. Kirschbaum, Georg, Tricotagen-Fabrikant, München;	1889.
2. Babenstuber, Karl, Steinnachmeister,	" 1872.	31. Kleiber, Max, k. Professor,	" 1880.
3. Bader, Eduard M., Kaufmann,	" 1892.	32. Kloiber, Clemens, Kaufmann,	" 1891:
4. Beil, Erhard, städt. Holzhofverwalter,	" 1891.	33. Knogler, August, Faktor,	" 1887.
5. Bertenbreiter, Georg, Mechaniker,	" 1872.	34. Kugler, Philipp, Photograph,	" 1891.
6. Blaim, Anton, Glasmaser,	" 1875.	35. Lange, Heinrich, Rouleaumaler,	" 1875.
7. Blanc Julius, Juwelier,	" 1891.	36. Leiblein, August, Telegraphen-Adjunkt,	" 1886.
8. Böcklein, Joseph, Spänglermeister,	" 1872.	37. Liebing, Anton, Flurbereinigungs-Geometer	" 1891.
9. Böcklein, Karl, Geschäftstheilhaber,	" 1881.	38. Lucas, Franz, Architekt,	" 1891.
10. Büdel, Max, Xylograph,	" 1883.	39. Luchner, Franz, Uhrmachermeister,	" 1873.
11. Compton, Edward, Kunstmaler,	Feldafing, 1891.	40. Lumberger, Franz, k. Hoftänzer,	" 1878.
12. Dallmayer, Xaver, Kaufmann,	München, 1880.	41. Mader, Joseph, Käsehändler,	" 1883.
13. Deisler, Karl, Kaufmann,	" 1890.	42. Magin, Jakob, städt. Oberthierarzt,	" 1890.
14. Engel, Hermann, Privatier,	" 1891.	43. Mennet, Ernst, Kaufmann,	" 1889.
15. Fendl, Lorenz, Tapezierermeister,	" 1872.	44. Meusel, Heinrich, Spänglermeister,	" 1891.
16. Fuchs, Anton, Kaufmann,	" 1892.	45. Meuser, Heinrich W., Kaufmann,	" 1890.
17. Gogl, Otto, Buchbindermeister,	" 1873.	46. Mitterer, Joseph, Eisenbahnadjunkt,	" 1890.
18. Günthner, Roman, Galvaniseur,	" 1890.	47. Negele, Joseph, Telegraphen-Mechaniker,	" 1872.
19. Haindl, Johann, Lehrer,	" 1890.	48. Neuhauser, Georg, Glasermeister,	" 1892.
20. Harracher, Ferdinand, Juwelier,	" 1872.	49. Neumair, Ignaz sen., Glasermeister,	" 1872.
21. Hauser, Joseph, Postexpeditor,	" 1890.	50. Neumair, Ignaz jun., Glasermeister,	" 1890.
22. Heinlein, Sigmund, städt. Ingenieur,	" 1891.	51. Neumayer, Theodor, Kaufmann,	" 1889.
23. Hennig, Alfred, Friseur,	" 1882.	52. Oetzl, Rudolph, Bank-Buchhalter,	" 1892.
24. Horn, Joseph, Kaufmann,	Egersee, 1891.	53. Puchner, Joseph, Kaufmann,	" 1887.
25. Huber, Anton, Schuhmachermeister,	München, 1891.	54. Reinhard, Karl, Kaufmann,	Egern, 1892.
26. Kannengießler, Georg, Bankbeamter,	" 1891.	55. Riepolst, Franz, Glasermeister,	München, 1879.
27. Karg, Anton, Photograph,	Kufstein, 1886.	56. Schimpfle, Ludwig, Privatier,	" 1892.
28. Kiewewetter, Dr. Paul, Apotheker,	München, 1890.	57. Schmiedt, Joseph, Mechaniker,	" 1891.
29. Kinkelin, Karl, Hoftheatermaler,	" 1872.	58. Schlederer, Anton, Kaufmann,	" 1891.
		59. Schwaiger, Heinrich, kgl. Hof-Seilermeister,	" 1878.
		60. Schwaiger, Johann, kgl. Hofmusiker,	" 1891.
		61. Schwarz, Johann, Xylograph,	" 1872.

	Zugang:
62. Steinmetz, Karl, Kaufmann,	München, 1890.
63. Sterzer, Thomas, Werkführer,	" 1876.
64. Stettner, Christian, Kgl. Postoffizial,	" 1890.
65. Striegel, Wilhelm, Bautechniker,	" 1889.
66. Strobl, Max, Ciseleur und Silberarbeiter,	" 1890.
67. Trenkl, Michael, lithograph. Anst.-Besitzer,	" 1872.
68. Van Hees, Max, Kaufmann,	" 1890.
69. Waigerleitner, Math., Glasfabrikant,	" 1872.
70. Wauinger, Joseph, Hofschuhmacher,	" 1889.

## Das Vereinslokal

des Turner-Alpen-Kränzchen München (a. D.) ist bei

„Schlicker“, Thal No. 74/1

woselbst **Donnerstag** Vereinsabend,

**Sonntag** gesellige Zusammenkunft

stattfindet.

